

Aktenzeichen:

1 RA 240/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

.g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts in der Sitzung
vom 18. September 1963, an der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t und

Bundesrichter H e y e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o g a t z und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtliche Richter,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesso-
zialgerichts Berlin vom 9. Oktober 1959 wird zurückgewie-
sen, soweit der Kläger beantragt, die Zeiten von Juni
1914 bis zum 1. August 1914 und vom 17. Oktober 1919 bis
zum 30. April 1920 bei der Berechnung der Rente zu be-
rücksichtigen.

Soweit der Kläger Berücksichtigung der Zeit vom 8. August
1914 bis zum 31. Januar 1919 beantragt, ist der Rechts-
streit in der Hauptsache erledigt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht seit Februar 1957 - zu dieser Zeit ist auch erst der Versicherungsfall des vorzeitigen Altersruhegeldes eingetreten - in Berlin Rente aus der Angestelltenversicherung (AV) und der Arbeiterrentenversicherung (ArV); sie wurde gemäß Art. 3 § 5 Abs. 2 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften berechnet und umgestellt. Die bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) geführte, die Jahre 1913 bis 1922 umfassende Kontokarte des Klägers ist erhalten geblieben; sie enthält Beitragsklassenstempel erst seit Juni 1920. Deshalb sind bei der Berechnung der Rente nur Zeiten von Juni 1920 an berücksichtigt worden (Bescheid vom 29. Oktober 1957). Der Kläger ist der Meinung, es müßten auch für die vorausgegangenen Zeiten, in denen er beschäftigt war, Beiträge zur AV, möglicherweise aber auch zur ArV entrichtet worden sein. Er verlangt daher, daß diese Zeiten ebenso aber auch seine Kriegsdienstzeit während des ersten Weltkrieges bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Das Sozialgericht (SG) wies seine Klage ab, das Landessozialgericht (LSG) seine Berufung zurück; die Revision wurde zugelassen.

Der Kläger legte Revision ein mit dem Antrag, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, auch die Zeiten von Juni 1914 bis zum 1. August 1914 und vom 17. Oktober 1919 bis zum 30. April 1920 (im folgenden als Beschäftigungszeiten vor und nach dem Kriege bezeichnet) und vom 8. August 1914 bis zum 31. Januar 1919 (im folgenden als Kriegsdienstzeit bezeichnet) bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen. Er rügte unrichtige Anwendung des Art. 3 § 5 Abs. 2 Satz 3 AnVNG; im übrigen ist er der Meinung, daß entgegen der Ansicht des LSG die Entrichtung von Beiträgen für die von ihm behaupteten Beschäftigungszeiten vor 1920 genügend glaubhaft gemacht sei.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen. Während der Rechtsstreit schon beim Bundessozialgericht (BSG) anhängig war, berechnete sie die Rente des Klägers nach Art. 6 § 17 Abs. 1 Satz



- 3 -

2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) neu und berücksichtigte dabei seine Kriegsdienstzeit (Bescheide vom 3. Juni 1960).

Der Kläger hielt auch nach dem Erlaß der neuen Bescheide seinen Klagantrag aufrecht.

Die Beteiligten waren damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entschied.

Die Revision ist zulässig; soweit der Kläger verlangt, die Beschäftigungszeiten vor und nach dem Kriege bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, ist sie nicht begründet; soweit er die Berücksichtigung der Kriegsdienstzeit begehrt, ist diesem Begehren durch die Bescheide der Beklagten vom 3. Juni 1960 schon entsprochen.

Nach den Feststellungen des LSG sind Beiträge für die vom Kläger behaupteten, vor Juni 1920 liegenden Beschäftigungszeiten nicht entrichtet worden. Das LSG kam zu diesem Ergebnis, weil es solche Beiträge weder als nachgewiesen noch - was nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) im vorliegenden Falle genügen würde - als glaubhaft gemacht ansah. An diese tatsächliche Feststellung in dem angefochtenen Urteil ist das Revisionsgericht gebunden, es sei denn in bezug auf diese Feststellungen wären zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Als solche kämen z.B. Verstöße des Berufungsgerichts gegen die Vorschriften der §§ 62, 103, 106 oder 128 SGG in Betracht, wenn seine Feststellungen darauf beruhen. Ein derartiger Verfahrensmangel ist aber weder vom Kläger genügend substantiiert vorgetragen worden noch ersichtlich. Wie die Revisionsbegründung erkennen läßt, geht es dem Kläger in erster Linie um die Klärung von Rechtsfragen. Zwar will er möglicherweise auch geltend machen, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen habe. Aber auch insoweit ist sein Vorbringen ungenau und liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht vor. Das LSG hat die Grenzen seines Rechts, das Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

samtergebnis des Verfahrens frei zu würdigen, nicht überschritten, wenn es die durch das Fehlen von Beitragsstempeln für die Zeit vor Juni 1920 auf der gelben Kontokarte des Klägers begründete Vermutung des Fehlens einer Beitragsleistung als nicht erschüttert ansah. Die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil sind demnach nicht wirksam angegriffen worden und somit für das Revisionsgericht bindend.

Das LSG geht zutreffend davon aus, daß auf die Rente des Klägers das Rentenversicherungs-Überleitungsgesetz vom 10. Juli 1952 und demzufolge Art. 3 § 5 Abs. 2 AnVNG anzuwenden ist. Nach den bis zum Inkrafttreten dieses letztgenannten Gesetzes geltenden Vorschriften können aber Beschäftigungszeiten vor und nach dem Kriege bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden, weil dem die Feststellungen des LSG entgegenstehen.

Auch die Kriegsdienstzeit kann bei der Rentenberechnung nach altem Recht nicht berücksichtigt werden. Es wurden zwar für Zeiten der Teilnahme am ersten Weltkrieg Steigerungsbeträge gewährt; doch war Voraussetzung hierfür, daß die Versicherung - was beim Kläger nicht zutrifft - vorher bestanden hatte. Das hat auch schon das LSG mit zutreffender Begründung hervorgehoben. Durch Art. 3 § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 AnVNG wird nicht die Möglichkeit eröffnet, die Kriegsdienstzeit zu berücksichtigen. Allerdings schreibt diese Bestimmung vor, daß die Versicherungszeiten im Rahmen des § 26 AVG zu berücksichtigen sind und § 26 verweist durch Klammerzusatz über § 27 auf § 28 AVG. Doch ist mit dem Hinweis auf § 26 nicht auch § 28 AVG mitbezogen. Das folgt aus dem Gesetzeswortlaut, der nur § 26 selbst und nicht - wie im vergleichbaren Fall des § 35 Abs. 1 AVG - die §§ 26 bis 28 AVG nennt, ergibt sich aber auch aus Sinn und Zweck der Vorschrift. § 26 AVG bestimmt für das neue Recht, aus welchen Zeiträumen Versicherungszeiten anzurechnen sind. Er erfüllt damit die Aufgabe der früheren Anwartschaftsvorschriften. Genau in dieser seiner unmittelbaren Bedeutung wird er hier in Bezug genommen. Art. 3 § 5 Abs. 2 Satz 3 AnVNG ist, wie sein Halbsatz 2 zeigt, anders als § 28 AVG, keine die Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit regelnde Vorschrift. Der Senat hat in einer Entscheidung zu Art. 2 § 8 Satz 1 AnVNG, durch den die An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

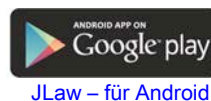
wendbarkeit des § 26 AVG auf bestimmte, vor dem 1. Januar 1957 eingetretene Versicherungsfälle ausgedehnt wird, bereits dargestellt, daß die Regelung sich nur auf den im Wortlaut genannten § 26 und nicht auch auf § 28 AVG bezieht (BSG 9, 92, 93; 10, 151; 16, 38).

Nach Art. 6 §§ 17 Abs. 1 und 24 des während des Revisionsverfahrens verkündeten FANG sind unter Anwendung von Art. 3 § 5 AnVNG berechnete Renten nach dem für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 geltenden Recht unter Berücksichtigung des Art. 2 §§ 55 bis 60 AnVNG rückwirkend neu zu berechnen; sie sind jedoch in Höhe des bisherigen Zahlungsbetrages weiterzugewähren, wenn dieser den Zahlungsbetrag der neuen Rente übersteigt. Eine Anwendung des FANG durfte nicht etwa unterbleiben, weil die auf ihm beruhenden Bescheide der Beklagten vom 3. Juni 1960 nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens sind (§ 171 Abs. 2 SGG). Voraussetzung für die Beachtung eines Gesetzes durch das Revisionsgericht ist nur, daß das Gesetz seiner zeitlichen Geltung nach das streitige Rechtsverhältnis erfaßt (BGHZ 9, 101). Das trifft hier zu.

Aber auch bei der Berechnung nach Art. 6 § 17 Abs. 1 Satz 2 FANG können die vom Kläger behaupteten Beschäftigungszeiten vor und nach dem Kriege nicht berücksichtigt werden. Das ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960, die hier Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift genügt die Glaubhaftmachung der genannten Tatsachen nur dann, wenn das Karten- oder Kontenarchiv vernichtet, nicht erreichbar (Abs. 1) oder - sofern die Unterlagen in dem vernichteten Teil aufzubewahren gewesen sind - teilweise vernichtet ist (Abs. 2). Keiner dieser Tatbestände ist hier erfüllt. Die Kontokarte des Klägers, die Beitragsklassenstempel erst von Juni 1920 an enthält, obwohl sie bis 1913 zurückreicht, ist vorhanden. Bei dieser Sachlage wäre allenfalls der Beweis zulässig gewesen, die in Frage kommenden Beiträge seien in die Kontokarte nicht eingetragen worden. Dieser Beweis wird aber mit dem Vorbringen des Klägers nicht geführt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Dagegen ist die Kriegsdienstzeit zu berücksichtigen. Sie ist als Ersatzzeit für die Erfüllung der Wartezeit anzurechnen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 AVG) und damit auch bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre, von denen die Höhe der Rente mit abhängt, zu berücksichtigen (§§ 27 Abs. 1 Buchst. b, 35, 30 und 31 AVG).

Ein Vergleich der auf Grund der obigen Erwägungen ermittelten Zahlungsbeträge ergibt, daß die Berechnung nach den in Art. 6 § 17 Abs. 1 FANG genannten Vorschriften die günstigere ist (vgl. Bescheide der Beklagten vom 3. Juni 1960). Hiernach ist von den im Revisionsantrag aufgeführten Zeiten nur die Kriegsdienstzeit zu berücksichtigen; dem ist aber von der Beklagten schon entsprochen worden.

Die Revision des Klägers war deshalb, soweit sie die Beschäftigungszeiten vor und nach dem Kriege betraf, zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG); soweit sie die Kriegsdienstzeit betraf, war der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären (§ 171 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Die Beklagte hat die Kriegsdienstzeit bei der Rentenberechnung berücksichtigt, sobald sie rechtlich dazu in der Lage war. Eine Kostenerstattung kommt deshalb auch insoweit nicht in Betracht, als der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS